

Rahmenvereinbarung
zwischen der
Liga der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Konstanz
und dem
Landkreis Konstanz
für die Betreuung der Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung

Der Landkreis Konstanz überträgt die Betreuung der Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung im Landkreis Konstanz an die Liga der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Konstanz. Auf Seiten der Liga der freien Wohlfahrtspflege führen nachfolgende Verbände die Sozialbetreuung aus:

- Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Konstanz e.V.
- Caritasverband Konstanz e.V.
- Caritasverband Singen-Hegau e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Landkreis Konstanz e.V.
- Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz

Die Betreuung wird unter den folgenden Rahmenbedingungen wahrgenommen:

1. Die fachliche Arbeit der Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege erfolgt nach der beiliegenden Konzeption zur Sozialbetreuung in der Anschlussunterbringung (Anlage 1).
2. Die Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege teilen sich die Betreuung der Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung in den Gemeinden ohne Gemeinschaftsunterkunft im Landkreis Konstanz auf und nennen dem Landratsamt Konstanz für jede Gemeinde jeweils eine/n Ansprechpartner/in. Sobald eine Gemeinde eine Gemeinschaftsunterkunft einrichtet, fällt diese aus der Betreuung durch die Liga der freien Wohlfahrtspflege heraus. Die aktuelle Aufteilung ist als Anlage 2 beigelegt. Die Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege können in Absprache mit dem Landkreis Konstanz die Aufteilung ändern, sofern dies aufgrund neuer Begebenheiten sinnvoll oder notwendig ist.
Die Betreuung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie des Flüchtlingsaufnahmegesetzes.
Die Liga der freien Wohlfahrtspflege übernimmt den Kontakt und die Koordinierung der Helferkreise und Gemeinden im Rahmen der Anschlussunterbringung.
3. Jeder Verband stellt eine/n Mitarbeiter/in mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent ein, welche/r bei entsprechender Qualifikation in der Vergütungsgruppe S 12 TVöD bzw. einer analogen Vergütungsgruppe des jeweiligen Tarifwerkes des Wohlfahrtsverbandes eingruppiert ist. Die fachliche Qualifikation des/r Stelleninhaber/in entspricht dem eines/r Sozialarbeiter/in. Bei abweichender Qualifikation bedarf es der Zustimmung des Landkreises. Die Abwesenheits- und Krankheitsvertretung wird durch ebenso qualifizierte Kräfte gewährleistet.

4. Während der Projektlaufzeit erhält der jeweilige Verband folgende Kosten erstattet:
 - Personalkosten in Höhe der tatsächlich angefallenen Höhe der Bruttoarbeitgeberkosten, inklusiv der Kosten für Berufsgenossenschaft und Zusatzversorgung
 - Sachkosten in Höhe von einer Jahrespauschale von 7.500 EuroDie Abrechnung dieser Kosten erfolgt ab Zeitpunkt der Einstellung bzw. ab Aufnahme der Tätigkeit.
5. Jeder Verband erhält am Ende eines Quartals einen pauschalen Abschlag von 5.000 Euro. Am Ende des Jahres bzw. bis spätestens 31. März des Folgejahres erfolgt dann die Schlussabrechnung.
6. Am Ende des Jahres 2015 setzen sich die Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege mit dem Landkreis Konstanz zusammen und evaluieren. Die künftigen Stellendeputate sind vom Ergebnis der Evaluation abhängig bzw. werden angepasst.
7. Das Projekt läuft ab dem 1. Mai 2015 vorerst für drei Jahre bis zum 30. April 2018. Für diese Zeit erhalten die ausführenden Liga-Verbände eine Zusage, dass zumindest eine Halbtagesstelle unter den in dieser Vereinbarung genannten Rahmenbedingungen eingerichtet und abgerechnet werden kann.
8. Die Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege bringen für Betreuung der Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung folgende Eigenleistung:
 - Bereitstellung von Räumlichkeiten, Büroausstattung, EDV und Dienstfahrzeuge
 - Gewährleistung von Fachaufsicht und kollegiale Einbindung in die Dienststrukturen
 - Alle Verbände haben aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit in der Flüchtlings- und Migrationsarbeit ein breites Netzwerk an ehrenamtlichen und hauptamtlichen Engagement, das für die Betreuung der Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung mit eingebracht wird.Hinzu kommen zusätzlich je 0,5 Stellen der drei kirchlichen Wohlfahrtsverbände – dies bedeutet pro Träger jeweils einen Eigenanteil von mindestens 25.000 Euro pro Jahr. Die Arbeiterwohlfahrt sowie das Deutsche Rote Kreuz setzen weitere eigene Stellenanteile für die Betreuung der Helferkreise ein. Diese sind ausschließlich mit Eigenmitteln finanziert und bedeuten im Zusammenhang mit der Betreuung der Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung eine kraftvolle Ergänzung und Erweiterung im übertragenen Aufgabengebiet.
9. Die Verbände weisen bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung der Maßnahme durch den Landkreis Konstanz hin. Soweit möglich erfolgt der Hinweis durch Verwendung des Kreiswappens mit dem Zusatz „unterstützt durch den Landkreis Konstanz“.
10. Die Vereinbarung tritt am 01. Mai 2015 in Kraft.

Konstanz, den

Landkreis Konstanz

Liga der freien Wohlfahrtspflege